

zeichnete folgende Anfrage: Warum hat das hohe Ministerium den Abg. Reichardt aus Reichenbach nicht gefragt, ob absichtlich und aus welchem Grunde, oder liegt ein Irrthum zu Grunde?" Der verehrte Vorstand des Ministeriums des Innern ist gegenwärtig, und ich erlaube mir die Anfrage, ob derselbe gegenwärtig diese Interpellation beantworten wolle?

Staatsminister v. Friesen: Ich bin im Stande, sofort auf diese Interpellation zu antworten. Es ist unter dem 4. Juni dieses Jahres aus dem Ministerium des Innern an sämtliche Kreisdirectionen eine Verordnung ergangen, worin sie angewiesen wurden, darüber Erörterungen anzustellen, ob die Mitglieder des Landtages vom Jahre 1848 auch jetzt noch die Wählbarkeit und das Recht, in der Kammer zu sitzen, besäßen. Es ist in dieser Verordnung im Allgemeinen darauf hingewiesen worden, daß diejenigen Abgeordneten, welche damals auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Stadträthe oder als Stadtverordnete gewählt worden, und diese Eigenschaft verloren hätten, ihre Wählbarkeit und das Recht, in der Kammer zu sitzen, doch beibehalten hätten, wenn sie aus irgend einem andern Grunde die Wählbarkeit in Anspruch nehmen könnten, und daß sie dies thun wollten, erklärten. Darauf ist von Seiten der Kreisdirection zu Zwittau unter dem 8. Juli dem Ministerium angezeigt worden, „daß der im sechszehnten Wahlbezirke ernannte Abg. Reichardt seinen Aufenthalt in Reichenbach, wo er gewählt worden, aufgegeben und die Wählbarkeit für den fraglichen Bezirk verloren habe.“ Es lag da also keine Veranlassung vor, weshalb noch eine besondere Befragung des Abg. Reichardt anzuordnen gewesen wäre. Es ist auch sein Stellvertreter einberufen worden, ohne daß weder von dem Abgeordneten selbst, noch von einer andern Seite her Bedenken dagegen erhoben worden wären, so daß das Ministerium auch später keine Veranlassung gehabt hat, auf diese Angelegenheit wieder zurückzukommen. Es liegt also ein Fall der Art gar nicht vor, wo eine Befragung des Abg. Reichardt hat eintreten müssen, wie dies bei andern Abgeordneten geschehen ist.

Abg. Nidel: Vor der Hand werde ich mich mit dieser Erklärung beruhigen, aber nicht ganz. Ich behalte mir vor, später noch einen Antrag deshalb zu stellen.

Präsident D. H a a s e: Diese Sache ist demnach erledigt. Wir kommen nun auf den zweiten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, zum Bericht über das Eisenbahnwesen, die sächsisch-schlesische Eisenbahn betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten v. d. Beeck, die Rednerbühne einzunehmen.

Referent Abg. v. d. B e e c k: Ich bitte die Herren Abgeordneten, Seite 389 der Regierungsvorlage aufzuschlagen:

Anlangend hiernächst

II. die sächsisch-schlesische Eisenbahn, so sind hier die Verhandlungen zu erwähnen, welche auf Antrag der sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft mit derselben

wegen käuflicher Uebernahme jener Bahn für den Staat gepflogen worden sind.

Wie aus Nachfolgendem sich ergibt, stehen zugleich die wegen fernerer Ausführung und Vollendung der sächsisch-böhmischen Staatseisenbahn zu ergreifenden Maaßnahmen mit der Frage, ob die sächsisch-schlesische Bahn in die Hände des Staats übergehe, in so unmittelbarem Zusammenhange, daß mehreren der ersteren bis zu erfolgter Entschliessung hierüber nothwendig Anstand gegeben werden muß. Nicht allein der Wunsch, das sächsisch-böhmische Eisenbahnunternehmen bald seiner Vollendung in einer für den allgemeinen Verkehr, wie für die finanziellen Anforderungen befriedigenden Weise zugeführt zu sehen, sondern auch die in ersterer Beziehung übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen lassen aber — namentlich auch zu Vermeidung des durch Verzögerung nothwendig entstehenden Mehraufwandes — die weiteren Vorschritte für dieses Unternehmen dringend erscheinen, und die Regierung hat sich daher für verpflichtet halten müssen, auch diese Angelegenheit gegenwärtig zur Erledigung zu bringen, über welche Nachstehendes zu bemerken ist.

Nach Maaßgabe eines von der sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft in deren Generalversammlung den 28. September vorigen Jahres gefaßten Beschlusses richtete das Directorium derselben an die Regierung die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe zur Erwerbung der sächsisch-schlesischen Eisenbahn für den Staat geneigt sein würde, und erbat sich zugleich Erklärung:

- 1) über den solchenfalls den Actionairen zu gewährenden Zinsfuß;
- 2) über die Umwandlung der Actien in Staatspapiere mit unterpfändlicher Einsetzung der Bahn;
- 3) über die Modalität der Auslösung und
- 4) über die Berücksichtigung der bereits im Dienste der Gesellschaft stehenden Beamten und deren Unterstützungscaffen.

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit des hiermit in Anregung gebrachten Gegenstandes hat die Regierung eine Verhandlung hierüber nicht ablehnen zu dürfen geglaubt. Welche Beweggründe sie hierbei im Allgemeinen geleitet haben, wird weiter unten näher zu entwickeln sein, während es angemessen erscheint, hier zunächst den

Gang der Verhandlungen

kürzlich darzulegen.

Die Regierung nahm keinen Anstand, dem Directorium auf die obige Anfrage zu eröffnen, daß sie im Allgemeinen bereit sei, die mehrgenannte Bahn für Staatsrechnung zu übernehmen und zu dem Ende eine Befürwortung an die versammelten Kammern gelangen zu lassen, daß sie ferner, so viel die vorerwähnten speciellen Verhandlungspunkte betreffe, des Dafürhaltens sei, es würde

zu 1.

den Actionairen zu gewährenden Zinsfuß bis zur Einlösung der Actien nach 4 vom Hundert zuzusichern;

zu 2.

die Umwandlung der Actien in eine Staatsschuld von gleichem Nennwerthe seiner Zeit durch Aufdrucken eines Stempels zu bewerkstelligen, eine besondere Hypothecirung der Bahn dafür, falls jenseits darauf ein erhebliches Gewicht gelegt würde,